

Vereinssatzung für das GRW-Netzwerk
„Digital Security Netzwerk Berlin e.V. (DSNB)“

Stand: 24.08.2018

Präambel

Der „Digital Security Netzwerk Berlin e.V. (DSNB)“ ist ein Zusammenschluss von Unternehmen der IKT-, Digital- und Cybersecurity-Wirtschaft, von Unternehmen die IT-Security-Technologien und –Lösungen nutzen, von Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie beratenden Unternehmen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer). Das Aufgabenfeld des „Digital Security Netzwerk Berlin e.V. (DSNB)“ umfasst IT- und Cybersecurity-Technologien, -Lösungen und –Services sowie den Bereich Funktionale Sicherheit.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Digital Security Netzwerk Berlin (DSNB)“ (im Folgenden „DSNB“ oder „Verein“ genannt) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen der Unternehmen, die einen Branchenbezug zu den Themen des Vereins haben (vgl. Präambel).

Die Ziele des Vereins werden insbesondere umgesetzt durch:

- gemeinsame Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern, Unternehmen, Einrichtungen und regionalen Akteuren durchzuführen
 - regionaler Ansprechpartner zu den Themengebieten des Vereins (vgl. Präambel) zu sein
 - Informationsnetzwerke zwischen Mitgliedern und regionalen Akteuren aufzubauen
 - den Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auszubauen
 - externes Wissen in den Innovationsprozess der Unternehmen einzubinden
 - die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen, zu verbessern
 - Zuliefererbeziehungen und Kooperationsbeziehungen auf- und auszubauen
 - Wertschöpfungsketten zu schließen
 - Unterstützung der Mitglieder bei der kooperativen Entwicklung von Methoden
 - gemeinsame Projekte zu akquirieren und umzusetzen
 - die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte zu verbessern
 - Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Verwaltung, staatlichen Einrichtungen, Organisationen und regionalen Akteuren
 - Organisation von Veranstaltungen, Workshops, Messebeteiligungen
- 2) Der Zweck des Vereins darf der Förderfähigkeit im Rahmen der GRW Kooperationsnetzwerkförderung zur "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" nicht zuwiderlaufen. Im Zweifelsfall haben Bestimmungen der GRW-Förderung und des Zuwendungsbescheides für die Kooperationsnetzwerkförderung Vorrang. Diese Begrenzung bezieht sich auf den Zeitraum, in dem der Verein eine Förderung im Rahmen GRW-Kooperationsnetzwerk erhält und lediglich auf den Förderantrag (-umfang).
- 3) Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Behörden, Forschungseinrichtungen, Universitäten, Hochschulen sowie weitere gemeinnützige Einrichtungen werden.
- (2) Juristische Personen und Personengesellschaften müssen in dem Verein einen Vertreter benennen, der in ihrem Namen verbindliche Entscheidungen treffen kann.
- (3) Mitglieder des Vereins sind
 - ordentliche Mitglieder,
 - assoziierte Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder (Fördermitglieder),
 - Ehrenmitglieder.
- (4) Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Behörden, Forschungseinrichtungen, Universitäten, Hochschulen sowie weitere gemeinnützige Einrichtungen werden, die eine Branchenbezug zu den Themenschwerpunkten des Vereins haben.
- (5) Assoziierte Mitglieder: Assoziierte Mitglieder des Vereins können wissenschaftliche, gemeinnützige und wirtschaftsnahe Einrichtungen sowie Behörden werden, die einen Branchenbezug zu den Themenschwerpunkten des Vereins haben.
- (6) Fördernde Mitglieder (Fördermitglieder): Der Vorstand kann darüber hinaus Organisationen und natürlichen Personen, die die satzungsgemäßen Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen, auf Antrag eine fördernde Mitgliedschaft gewähren.

- (7) Ehrenmitglieder: Persönlichkeiten, die sich um die IKT-Branche herausragende Verdienste erworben haben, kann vom Vorstand eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (8) Aufnahmeinteressenten richten einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Im Aufnahmeantrag sind Name, Rechtsform, Adresse oder Sitz, bei juristischen Personen die Vertretung sowie die beitragsrelevanten Daten mitzuteilen.
- (9) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (10) Assoziierte Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder und deren Vertreter besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens **per Einschreiben** drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus einem wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein grober Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins, die Verletzung satzungsmäßiger

Pflichten oder ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Legt das Mitglied gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung ein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands über den Ausschluss. Für den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitgliedes, bzw. im Fall, dass das Mitglied keine natürliche Person ist, durch Auflösung bzw. Liquidation.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Mitgliedsbeiträge sind die Aufnahmegebühr und laufende Jahresbeiträge. Es können unterschiedliche Beitragshöhen für die Mitglieder festgesetzt werden. Die Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit in der Beitrags- und Finanzordnung festgesetzt.
- (2) Für die Gründungsmitglieder des Vereins fallen keine Aufnahmegebühren an.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und beschließt über alle wesentlichen, grundsätzlichen den Verein betreffenden Fragen. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder, assoziierte und fördernde Mitglieder haben beratende Funktion.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, der beiden Stellvertreter sowie der Beisitzer des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung von Kassenprüfern,
 - Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung, Fortsetzung und Umwandlung des Vereins,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, soweit nicht der Vorstand entscheidet.

§9

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie

an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift), Faxanschluss, Email-Adresse, gerichtet ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und bekannt zu geben. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

§10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird zu Beginn vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einem Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zugelassen werden.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine höhere Mehrheit verlangt wird; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmen gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, zum Erst beschluss und zur Änderung der Beitrags- und Finanzordnung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Für Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmen gleichheit entscheidet das Los.
- (8) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungs leiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- (9) Jedes Vereinsmitglied kann sich auf Mitgliederversammlungen durch eine schriftliche Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied oder einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Es gelten die Regelungen der §§ 9 und 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, von denen mindestens einer zum Kassenwart gewählt wird. Die Mitgliederversammlung beschließt die Anzahl der zu wählenden Beisitzer.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämter in einer Person ist unzulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Der Vorstand ist nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 S. 4 dieser Satzung auch dann beschlussfähig, wenn der Vorstand nicht im Sinne von Abs. 1 vollständig besetzt ist.
- (4) Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten der Vorstandsvorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außegerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt

- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Die Einzelheiten regelt ein Geschäftsverteilungsplan des Vorstands.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer beträgt drei Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, bestimmt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds aus dem Kreise der Mitglieder. Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine Person aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder als Nachfolger des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. als Nachfolger des ausgeschiedenen Kassenprüfers benennen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist be-

schlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmen- gleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Beschlüsse, die den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids im Rahmen der Förderung gemäß dem GRW-Kooperationsnetzwerk zuwiderlaufen, sind unwirksam. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 16

Leistungsverkehr mit Vereinsmitgliedern, Nutzungsrechte, Verschwiegenheit

- (1) Soweit Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein entgeltliche Leistungen erbringen, sind sie für die Durchführung ihrer Leistungen entsprechend der Vorhabensbeschreibung und der Aufgaben- und Ressourcenteilung selbst verantwortlich und dem Verein und dem Zuwendungsgeber gegenüber wie ein fremder Dritter verpflichtet. Die das einzelne Mitglied treffenden Berichts- und Nachweispflichten sind nicht auf den Verein übertragbar.
- (2) Für Leistungsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die zivilrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Schuldrechts bei der Erbringung von Leistungen von Mitgliedern gegenüber dem Verein.

- (3) Mitglieder, die gegenüber dem Verein eine Leistung erbringen, die gesondert vergütet wird, räumen dem Verein das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte kostenlose Nutzungsrecht an diesen Werken und Arbeitsergebnissen ein. Die Einzelheiten regelt das der einzelnen Leistung zu Grunde liegende Vertragsverhältnis.
- (4) Die Vereinsmitglieder stellen dem Verein neben ihren Beiträgen während ihrer Mitgliedschaft das bei ihnen vorhandene Know-how zur Verfügung, sofern nicht betriebsinterne Gründe des Mitglieds dagegen sprechen.
- (5) Die Vereinsmitglieder sind über die Belange und Angelegenheiten des Vereins nach außen zur Verschwiegenheit verpflichtet und werden alle Informationen technischer und geschäftlicher Art eines anderen Mitglieds und des Vereins während und nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Verein vertraulich behandeln. Hiervon bleiben unberührt die Berichtspflichten auf Grund der Zuwendungsbestimmungen gegenüber dem Drittmittelgeber und sonstige gesetzliche oder behördliche Offenbarungspflichten.

§ 17 **Jahresabschluss, Kassenprüfung**

- (1) Der Jahresabschluss ist vom Vorstand innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Mitgliedern des Vereins zuzuleiten. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresabschluss wird auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Vereins von einem Abschlussprüfer geprüft.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Verwendung der Mittel unter Einschluss der Buchführung. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des **Digital Security Netzwerk Berlin e.V. (DSNB)** kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der entsprechenden Regelungen mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende des Vorstands und beide Stellvertreter zu gemeinsamen Liquidatoren bestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Beschließt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidationen und Ablösung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen soll für Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden, indem es auf eine juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts mit der Auflage übertragen wird, das Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung entsprechend zu verwenden.

§ 19

Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Beiratsmitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren bestellt und können jederzeit vom Vorstand abberufen werden. Die Tätigkeit von Beiratsmitgliedern ist unentgeltlich. Über die Übernahme von Reisekosten und die Erstattung von sonstigen Auslagen entscheidet der Vorstand. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Beiratsmitglieder sollen in der Regel Mitglieder des Vereins sein (bzw. Vertreter von Mitglieder sein).

- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, fördert den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher des Beirats.
- (4) Mindestens einmal im Halbjahr sollte eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorstand in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Tagesordnung sollte mitgeteilt werden. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Beiratsmitglied die Einberufung in Textform vom Vorstand verlangt. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, ist das Beiratsmitglied, das die Einberufung verlangt hat, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (5) In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder das Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
- (6) Die Sitzungen des Beirats werden von demjenigen erschienenen Beiratsmitglied geleitet, dass dem Verein am längsten angehörende Mitglied vertritt; im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
- (7) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, wählt der Beirat für die restliche Amts dauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (9) Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 20

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
 -
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
- (5) Der Grund der Veröffentlichung darf sich dabei ausschließlich auf Zwecke beziehen, die im Einklang mit § 2 dieser Satzung stehen.

§ 21
Schlussbestimmungen

- (1) Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und - soweit zulässig auch gegenüber Dritten - ist der Sitz des Vereins.
- (2) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.
- (3) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist in vertretungsberechtigter Zahl ermächtigt, durch Ergänzung oder Abänderung der Satzung vom Registergericht beanstandete Satzungsformulierungen entsprechend zu ändern, damit der Verein im Vereinsregister eingetragen werden kann. Diese Ermächtigung endet mit Eintragung des Vereins im Vereinsregister.